

VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Januar 2012

Art. 94b Abs. 1: Die Regierung veröffentlicht periodisch, wenigstens einmal je Amtsdauer, eine Übersicht über die Organisationen mit kantonalen Beteiligung.

Art. 94b^{bis} (neu im Nachtrag): Die Regierung legt Grundsätze über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonalen Beteiligung (Public Corporate Governance) fest und überprüft diese periodisch.

Randtitel: Grundsätze

Art. 94b^{ter} (neu im Nachtrag): Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Randtitel: Vorbehalt

Art. 94d Abs. 2: Streichen.